

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes Bad Oeynhausen für den 14.10.2018 vom 10.10.2018**

Aufgrund des §6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 10.10.2018 für die Stadt Bad Oeynhausen verordnet:

### **§ 1**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird hinsichtlich des Sonntagsöffnungstermins am 2. Sonntag im Oktober (Herbst- und Bauernmarkt ) - §1 Ziff. 3 - aufgehoben.

### **§ 2**

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt –Veranstaltungsbereich - (siehe anliegenden Plan in dem der Geltungsbereich rot umrandet dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 14. Oktober 2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Herbst- und Bauernmarktes geöffnet sein.

### **§ 3**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 10.10.2018

gez.  
Wilmsmeier  
Bürgermeister

